



An die Dekan\*innen  
und Leitungen der Zentralen Einrichtungen

Versand per Mail

CC:

Prorektorat für Internationales

Prorektorat für Studium und Lehre

Dezernat 9 - Internationales

Albertus-Magnus-Platz  
50923 Köln  
Telefon +49 221 470-2201  
Telefax +49 221 470-4893  
rektor@uni-koeln.de

Köln, 22.09.2020

## **Re: Empfehlungen des Rektorats zur Studierendenmobilität im WS 2020/2021**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Schreiben vom 15. Juli 2020 hatte ich Ihnen die Empfehlungen des Rektorats zur Studierendenmobilität für das Wintersemester 2020/21 zukommen lassen.

Darin hatte ich hinsichtlich der Einreisen von internationalen Studierenden aus Drittstaaten auch darauf hingewiesen, dass für viele Drittstaatsangehörigen eine Einreise nach Deutschland zu Studienzwecken (hierzu zählt auch die Promotion) sowie zu Forschungszwecken nur dann möglich ist, wenn das Studium bzw. das Forschungsvorhaben nicht vollständig vom Ausland aus durchgeführt werden kann. Bisher musste dieser Umstand durch die deutsche Gastinstitution bestätigt werden, damit die Betroffenen eine entsprechende Bestätigung im Visumsverfahren und bei Grenzkontrollen vorlegen können.

Mit Schreiben vom 17. September 2020 informieren der Deutsche Akademische Auslandsdienst und die Hochschulrektorenkonferenz nun:

*„Da sich mittlerweile abzeichnet, dass die Hochschulen das Wintersemester 2020/21 überwiegend in einer Mischung aus Online- und Präsenzveranstaltungen durchführen werden und die Kultusministerkonferenz (KMK) dies gegenüber dem Bundesministerium des Inneren (BMI) und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) so bestätigte, wird bei Vorlage einer Hochschulzulassung allgemein von einer Präsenzpflcht ausgegangen. Die Ausstellung einer zusätzlichen, individuellen Präsenzbescheinigung durch die Hochschulen ist deshalb laut BMI seit dem 11.09.2020 nicht mehr notwendig.“*

*Für Forschende gilt Ähnliches: Der Nachweis der Präsenzerfordernis kann durch den Arbeitsvertrag bzw. die Aufnahmevereinbarung zwischen For-*

*schenden und Hochschule bzw. Forschungseinrichtung erbracht werden. Die wirtschaftliche Notwendigkeit der Forschungstätigkeit muss nicht mehr gesondert glaubhaft gemacht werden, da nun bei einer Forschungstätigkeit an einer anerkannten Forschungseinrichtung (dazu zählen die staatlich anerkannten Hochschulen) von der wirtschaftlichen Notwendigkeit als Regelfall ausgegangen wird.*

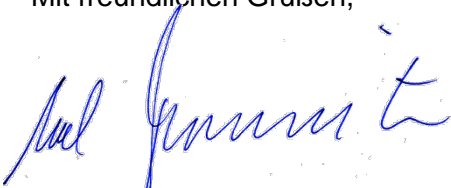
*Weitere Informationen sind auf folgender Website zu finden:*

*<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html>.*“

Ich bitte Sie, diese – sehr erfreuliche – Änderung zu beachten.

Unabhängig von den individuellen Einreisemöglichkeiten gelten jedoch weiterhin unverändert die NRW-Quarantäneverordnung, deren Vorgaben zu beachten sind. Die Einreisenden sind weiterhin darauf nachdrücklich hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen,



Prof. Dr. Axel Freimuth  
Rektor